16 T

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

REC'D 30 JUL 2001
WIPO PCT

PCT

INTERNATIONALER VORLÄUFIGER PRÜFUNGSBERICHT

(Artikel 36 und Regel 70 PCT)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	**WEITERES VORGEHEN**	siehe Mitteilung über die Übersendung des internationalen vorläufigen Prüfungsberichts (Formblatt PCT/IPEA/416)
SAI - PCT		
Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmeldedatum *(Tag/Monat/Jahr)*	Prioritätsdatum *(Tag/Monat/Tag)*
PCT/EP00/09169	19/09/2000	30/09/1999
Internationale Patentklassifikation (IPK) oder nationale Klassifikation und IPK		
B60R21/20		
Anmelder		
SAI AUTOMATIVE SAL GMBH et al.		

1. Dieser internationale vorläufige Prüfungsbericht wurde von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde erstellt und wird dem Anmelder gemäß Artikel 36 übermittelt.

2. Dieser BERICHT umfaßt insgesamt 4 Blätter einschließlich dieses Deckblatts.

 ☒ Außerdem liegen dem Bericht ANLAGEN bei; dabei handelt es sich um Blätter mit Beschreibungen, Ansprüchen und/oder Zeichnungen, die geändert wurden und diesem Bericht zugrunde liegen, und/oder Blätter mit vor dieser Behörde vorgenommenen Berichtigungen (siehe Regel 70.16 und Abschnitt 607 der Verwaltungsrichtlinien zum PCT).

 Diese Anlagen umfassen insgesamt 2 Blätter.

3. Dieser Bericht enthält Angaben zu folgenden Punkten:

 - I ☒ Grundlage des Berichts
 - II ☐ Priorität
 - III ☐ Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
 - IV ☐ Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
 - V ☒ Begründete Feststellung nach Artikel 35(2) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
 - VI ☐ Bestimmte angeführte Unterlagen
 - VII ☐ Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
 - VIII ☐ Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Datum der Einreichung des Antrags	Datum der Fertigstellung dieses Berichts
15/01/2001	02.07.2001
Name und Postanschrift der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde:	Bevollmächtigter Bediensteter
Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Tx: 523656 epmu d Fax: +49 89 2399 - 4465	Daieff, B Tel. Nr. +49 89 2399 7229

Formblatt PCT/IPEA/409 (Deckblatt) (Januar 1994)

INTERNATIONALER VORLÄUFIGER PRÜFUNGSBERICHT

Internationales Aktenzeichen PCT/EP00/09169

I. Grundlage des Berichts

1. Hinsichtlich der **Bestandteile** der internationalen Anmeldung (*Ersatzblätter, die dem Anmeldeamt auf eine Aufforderung nach Artikel 14 hin vorgelegt wurden, gelten im Rahmen dieses Berichts als "ursprünglich eingereicht" und sind ihm nicht beigefügt, weil sie keine Änderungen enthalten (Regeln 70.16 und 70.17)*):
Beschreibung, Seiten:

1-7	ursprüngliche Fassung

Patentansprüche, Nr.:

1-6	eingegangen am	21/05/2001	mit Schreiben vom	21/05/2001

Zeichnungen, Blätter:

1/3-3/3	ursprüngliche Fassung

2. Hinsichtlich der **Sprache**: Alle vorstehend genannten Bestandteile standen der Behörde in der Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht worden ist, zur Verfügung oder wurden in dieser eingereicht, sofern unter diesem Punkt nichts anderes angegeben ist.

 Die Bestandteile standen der Behörde in der Sprache: zur Verfügung bzw. wurden in dieser Sprache eingereicht; dabei handelt es sich um

 ☐ die Sprache der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (nach Regel 23.1(b)).

 ☐ die Veröffentlichungssprache der internationalen Anmeldung (nach Regel 48.3(b)).

 ☐ die Sprache der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung eingereicht worden ist (nach Regel 55.2 und/oder 55.3).

3. Hinsichtlich der in der internationalen Anmeldung offenbarten **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequ nz** ist die internationale vorläufige Prüfung auf der Grundlage des Sequenzprotokolls durchgeführt worden, das:

 ☐ in der internationalen Anmeldung in schriftlicher Form enthalten ist.

 ☐ zusammen mit der internationalen Anmeldung in computerlesbarer Form eingereicht worden ist.

 ☐ bei der Behörde nachträglich in schriftlicher Form eingereicht worden ist.

 ☐ bei der Behörde nachträglich in computerlesbarer Form eingereicht worden ist.

 ☐ Die Erklärung, daß das nachträglich eingereichte schriftliche Sequenzprotokoll nicht über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgeht, wurde vorgelegt.

 ☐ Die Erklärung, daß die in computerlesbarer Form erfassten Informationen dem schriftlichen Sequenzprotokoll entsprechen, wurde vorgelegt.

4. Aufgrund der Änderungen sind folgende Unterlagen fortgefallen:

- ☐ Beschreibung, Seiten:
- ☐ Ansprüche, Nr.:
- ☐ Zeichnungen, Blatt:

5. ☐ Dieser Bericht ist ohne Berücksichtigung (von einigen) der Änderungen erstellt worden, da diese aus den angegebenen Gründen nach Auffassung der Behörde über den Offenbarungsgehalt in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehen (Regel 70.2(c)).

 (Auf Ersatzblätter, die solche Änderungen enthalten, ist unter Punkt 1 hinzuweisen;sie sind diesem Bericht beizufügen).

6. Etwaige zusätzliche Bemerkungen:

V. Begründete Feststellung nach Artikel 35(2) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit (N)	Ja:	Ansprüche	1-6
	Nein:	Ansprüche	
Erfinderische Tätigkeit (ET)	Ja:	Ansprüche	1-6
	Nein:	Ansprüche	
Gewerbliche Anwendbarkeit (GA)	Ja:	Ansprüche	1-6
	Nein:	Ansprüche	

2. Unterlagen und Erklärungen
 siehe Beiblatt

It m V.

Unabhängiger Anspruch 1

Stand der Technik:
Das gattungsbildende Dokument DE 298 21 409 (D1) zeigt entsprechend der Merkmale des Oberbegriffes des Anspruchs 1 eine Dekorationsfolie mit einer Schwächungskerbe, die auf der der Hinterschäumung abgewandten Seite durch das Material der Dekorationsfolie selbst verschlossen ist. Die auf der entgegengesetzten Seite bis zur Oberfläche der Folie offene Kerbe ist durch eine Überdeckung (z.B. Schutzlack) ebenfalls verschlossen.

Problem/Aufgabe:
Aufgabe der Erfindung ist es, eine Alternative zu dem aus D1 bekannten Verschluß der der Hinterschäumung zugewandten Seite der Kerbe zu finden.
Diese Alternative soll verfahrenstechnisch einfacher zu realisieren sein und eine Verklebung der Schwächungskerbe durch Fremdmaterial auschliessen.

Lösung:
Die Lösung wird dadurch erreicht, daß die der Hinterschäumung zugewandte Seite der Kerbe oberflächig durch einen verschweißten Bereich einer aus thermoplastischem Material bestehenden äußeren Schicht der Dekorationsfolie verschlossen ist.

Der bekannte Stand der Technik zeigt weder diese Lösung, noch beinhaltet Hinweise, die zu einer Verschweißung der Kerbe durch die Dekorationsfolie selbst, also ohne Auftragen von zusätzlichem Material, führen könnten.

Damit erfüllt der Anspruch 1 die Erfordernisse des PCT in bezug auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit (Artikel 33(2) und 33(3) PCT). Die gewerbliche Anwendbarkeit erscheint auch als gegeben (Artikel 33(4) PCT).

Abhängigen Ansprüche 2-6

Die Ansprüche 2-6 sind vom Anspruch 1 abhängig und erfüllen damit ebenfalls die Erfordernisse des PCT in bezug auf Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit.

PCT/EP00/09169
SAI Automotive SAL GmbH (Wörth)

Neue Patentansprüche

1. Geformte, hinterschäumbare Dekorationsfolie (1) zur Verwendung in Fahrzeuginnenräumen, welche im Durchtrittsbereich eines Airbags eine durch eine Querschnittsschwächung vorgegebene Reißnaht besitzt, wobei die Querschnittsschwächung eine auf der der Hinterschäumung abgewandten Seite durch das Material der Dekorationsfolie geschlossene Kerbe (2') ist,
dadurch gekennzeichnet, daß die der Hinterschäumung zugewandte Seite der Kerbe oberflächig durch einen verschweißten Bereich (5') einer aus thermoplastisches Material bestehenden äußeren Schicht der Dekorationsfolie verschlossen ist.

2. Dekorationsfolie nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Querschnittsschwächung eine dem Verlauf der Reißnaht zumindest partiell folgende durchgehende innere Kerbe (2') ist.

3. Dekorationsfolie nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet daß die Querschnittsschwächung eine den Verlauf der Reißnaht zumindest partiell folgende Aneinanderreihung einer Vielzahl einzelner innerer Kerben ist.

4. Dekorationsfolie nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet daß sie eine durch Tiefziehen oder Formsintern hergestellte thermoplastische Kunststoffhaut (1) ist.

5. Dekorationsfolie nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß sie

eine durch einen Spritz-, Gieß- oder Sprühprozeß hergestellte thermoplastische Kunststoffhaut (1) ist.

6. Dekorationsfolie nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß die Dekorationsfolie einen mindestens zweischichtigen Aufbau aufweist, wobei mindestens die auf der hinterschäumbaren Seite angeordnete Schicht (1') aus thermoplastischem Material besteht.